

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

**per Mail**

An alle Träger und besonderen Wohnformen für  
Menschen mit Behinderungen gemäß § 2  
ThürWTG

nachrichtlich: Verbände der Leistungserbringer  
und Pflegekassen

**Durchführung Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz – ThürWTG  
hier: Wiederaufnahme von Bewohnern in besondere Wohnformen nach Aufent-  
halt bei Angehörigen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den letzten Tagen erreichten uns vermehrt Anfragen, wie die Wiederauf-  
nahme von Bewohnern in die besonderen Wohnformen, nach Aufhalten bei  
z.B. Angehörigen erfolgen kann und sollte.

Nach in Kraft treten der dritten Reformstufe des BTHG zum 1. Januar 2020  
wurden die Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichern-  
den Leistungen getrennt, woraus folgt, dass behinderte Menschen rechtlich  
gesehen hinsichtlich ihres Wohnraumes einen zivilrechtlichen Mietvertrag ab-  
schließen, der nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zu  
beurteilen ist.

Gem. § 535 Abs. 1 BGB hat der Vermieter dem Mieter den Gebrauch der Miet-  
sache während der Mietzeit zu gewähren. Dies gilt grundsätzlich auch wenn  
der Vertrag über die Überlassung von Wohnraum und der Vertrag über die Er-  
bringung von Betreuungsleistungen miteinander gekoppelt sind und die be-  
sonderen Regelungen des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz  
(WBVG) Anwendung finden.

Soweit der Träger der besonderen Wohnform in Bezug auf die dem Menschen  
mit Behinderung gewährten Betreuungsleistungen eine Ansteckungsgefahr  
anderer Mieter befürchtet, hat er entsprechende hygienische Vorsichtsmaß-  
nahmen zu treffen bzw. seine Betriebsabläufe entsprechend anzupassen.  
Eine Verwehrung des Wohnraumes durch den Träger als Vermieter aus die-  
sem Grund, ist aus hiesiger Sicht rechtlich nicht zulässig.

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**  
Kati Sträßler

**Durchwahl:**  
Telefon 0361 57-3321761  
Telefax 0361 57-3321369

Heimaufsicht@  
tlvwa.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)  
630.10-6464-COVID-19/10

Weimar  
29. April 2020

**Thüringer  
Landesverwaltungsamt**  
Jorge-Semprún-Platz 4  
99423 Weimar

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

**Besuchszeiten:**  
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr  
13:30-15:30 Uhr  
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

**Bankverbindung:**  
Landesbank  
Hessen-Thüringen (HELABA)  
IBAN:  
DE80820500003004444117  
BIC:  
HELADEFF820

Informationen zum Umgang mit Ihren Da-  
ten im Thüringer Landesverwaltungs-amt  
finden Sie im Internet unter: [www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/](http://www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/).  
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine  
Papierfassung.

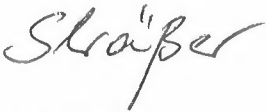
Auch für etwaige Forderungen, bei „Wiederaufnahme“ ein ärztliches Attest vorlegen zu müssen, wird vor diesem Hintergrund keine Rechtsgrundlage gesehen.

Gleiches gilt für die Aufforderung, sich zunächst in Quarantäne begeben zu müssen.

Dieses Schreiben ist auch auf der Internetseite des Thüringer Landesverwaltungsamtes unter folgendem Link abrufbar:

[https://www.thueringen.de/th3/tlvwa/versorgung\\_integration/heimaufsicht/corona/index.aspx](https://www.thueringen.de/th3/tlvwa/versorgung_integration/heimaufsicht/corona/index.aspx)

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Kati Sträßer  
Referatsleiterin